

6431 Schwyz, Postfach 1186

An die Bauverwaltungen  
im Kanton Schwyz

Unser Zeichen A2013-0698 / JW  
Direktwahl 041 819 20 71  
E-Mail juerg.weber@sz.ch  
Datum 29. Oktober 2014

### **Anpassung der Bewilligungspraxis bei Luft - Wärmepumpenanlagen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Aufgrund eines Beschwerdeentscheides des Regierungsrates (VB 879/2014) im Zusammenhang mit einer Luft- Wärmepumpenanlage, wird eine Änderung der bisherigen Bewilligungspraxis für solche Anlagen notwendig. Wir bitten Sie, bei Bewilligungsverfahren solcher Anlagen zukünftig folgendes zu beachten:

#### **Ausgangslage**

Bei Luft-Wärmepumpen wird im Grundsatz zwischen drei Typen unterschieden:

- Im Gebäude aufgestellte Anlagen
- Im Freien aufgestellte Aussenanlagen
- Splitanlagen (Innen- und Aussenteil)

Alle drei Anlagentypen erzeugen Lärmemissionen, von denen die Nachbarn des Baugrundstückes betroffen sein können. Damit die Anlage aus Sicht des Lärmschutzes beurteilt werden kann, müssen demnach die Angaben zur Wärmepumpe und zum Immissionsschutz in den Baugesuchsformularen (Z01, Z04 Ziff. 2) korrekt und vollständig ausgefüllt sein und der Lärmschutznachweis vorliegen. Bei Luft-Wärmepumpen eignet sich dazu insbesondere das Deklarationsformular von „Cercle Bruit“. Bei vollständigen Angaben im Baugesuch kann die Wärmepumpen gleichzeitig mit dem Gesamtvorhaben bewilligt werden, da der Lärmschutznachweis erfolgt ist.

In der Praxis kommt es jedoch häufig vor, dass bei der Einreichung des Baugesuches für Wohn- oder Gewerbebauten der Standort der Wärmepumpe oder der genaue Anlagentyp noch nicht bestimmt sind. Die Bewilligungsbehörden müssen deshalb jeweils entscheiden, in welchem Zeitpunkt bzw. welchem Verfahren die fehlenden Angaben zur Luft- Wärmepumpe einzureichen und zu prüfen sind.

Bisher hat das Amt für Umweltschutz in diesen Fällen jeweils einem Bauvorhaben zugestimmt und mittels Auflage im kantonalen Gesamtentscheid den Nachweis der Einhaltung der Planungswerte

zum Lärmschutz (z.H. der kommunalen Baubehörde) vor Baubeginn der Wärmepumpe verlangt und verfügt. Diese Praxis ist zukünftig nicht mehr möglich.

### **Beschwerdeentscheid des Regierungsrates**

Im erwähnten Beschwerdeentscheid hat die kommunale Baubehörde das Bauvorhaben bewilligt und die Baufreigabe von der Einreichung der Lärmschutz Deklaration „Cercle Bruit“ abhängig gemacht. Der Regierungsrat kommt in seinem Entscheid jedoch zum Schluss, dass in solchen Fällen ein solches Vorgehen nicht ausreicht, um die Rechte der betroffenen Nachbarn zu wahren. Gemäss Regierungsratsentscheid ist es notwendig, ein separates Baugesuch einzureichen, sobald sich die Bauherrschaft für ein bestimmtes Produkt und einen konkreten Standort für die Luft- Wärmepumpe entschieden hat.

### **Schlussfolgerung**

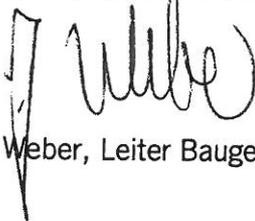
Aufgrund des Beschwerdeentscheides und damit die Rechte Dritter respektiert sind, ist es notwendig im Baubewilligungsverfahren die Angaben zur Luft- Wärmepumpenange anzugeben oder diese zu einem späteren Zeitpunkt in einem separaten Baugesuch einzureichen und zu bewilligen.

Wir bitten Sie, die notwendige Praxisänderung bei Luft- Wärmepumpenanlagen zur Kenntnis zu nehmen und diese bei der formellen Abwicklung der Baugesuche per sofort entsprechend den obigen Ausführungen zu berücksichtigen.

Bei Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Amt für Raumentwicklung Kanton Schwyz**



Jürg Weber, Leiter Baugesuchszentrale

Kopie:

- Amt für Umweltschutz
- ARE RD (STB)
- Baugesuchszentrale (TK und alle MA)

31. OKT. 2014